

BEGRÜNDUNG

ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN/ LANDSCHAFTSPLAN

DECKBLATT NR. 12

GEMEINDE

ELSENDORF

LANDKREIS

KELHEIM

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN



PLANUNGSTRÄGER:

Verwaltungsgemeinschaft Mainburg
Gemeinde Elsendorf
Regensburger Straße 1
84048 Mainburg

1. Bürgermeister

PLANUNG:

K o m P l a n
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
e-mail: info@komplan-landshut.de

Projekt Nr.: 18-1053_FNPLP_D



Stand: 08.01.2019 - Vorentwurf

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1	VORBEMERKUNG 3
2	VERANLASSUNG..... 4
3	PLANUNGSRECHTLICHE GEGEBENHEITEN – PLANUNGSVORGABEN 5
3.1	Landesentwicklungsprogramm..... 5
3.2	Regionalplan..... 6
3.3	Arten- und Biotopschutzprogramm 7
3.4	Biotopkartierung Bayern Flachland 8
3.5	Artenschutzkartierung 8
3.6	Aussagen zum Artenschutz..... 8
4	VERKEHR 9
5	IMMISSIONSSCHUTZ..... 9
5.1	Straßenverkehrslärm 9
5.2	Gewerbelärm..... 9
5.3	Sport- und Freizeitlärm 10
5.4	Geruchsimmissionen 10
6	VER- UND ENTSORGUNG 10
6.1	Wasserversorgung 10
6.2	Schmutzwasserbeseitigung..... 10
6.3	Niederschlagswasserbeseitigung..... 10
6.4	Grundwasser 11
6.5	Hochwasser..... 11
6.6	Energieversorgung..... 12
6.7	Abfallentsorgung 12
6.8	Telekommunikation..... 13
7	ALTLASTEN..... 13
8	DENKMALSCHUTZ..... 14
8.1	Bodendenkmäler 14
8.2	Baudenkmäler 14
9	BRANDSCHUTZ..... 15
10	NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE..... 16
10.1	Bestandsbeschreibung 16
10.2	Eingriffsregelung in der Bauleitplanung 17
10.3	Umweltbericht..... 13
11	VERFAHRENSHINWEISE 19
12	VERWENDETE UNTERLAGEN 21

1 VORBEMERKUNG

Die Gemeinde Elsendorf hat beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch die Aufstellung des Deckblattes Nr. 12 fortzuschreiben.

Bei der aktuellen Deckblattänderung handelt es sich um die Erweiterung eines Gewerbegebietes im Nordwesten des Hauptortes.

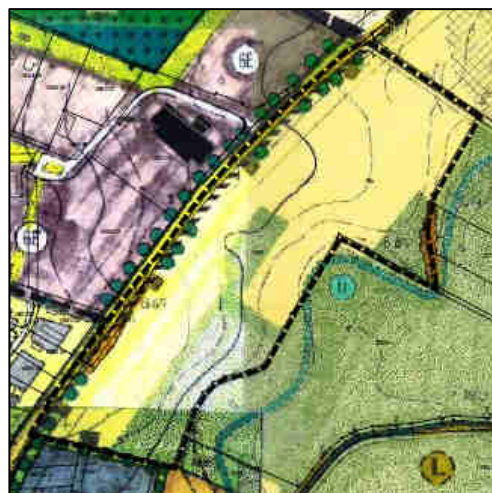
Parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes *GE Langweid II BA I*, dem gegebenenfalls weitere Details entnommen werden können.

Lage im Raum



Quelle: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>; verändert KomPlan; Darstellung nicht maßstäblich.

Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan



Ausschnitt FNP/ LP – Bestand



Ausschnitt FNP/ LP – Fortschreibung

Quelle: Rechtskräftiger Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan, Gemeinde Elsendorf; verändert KomPlan; Darstellung nicht maßstäblich.

2 VERANLASSUNG

Anlass für die vorliegende Planung ist die Erweiterung des Gewerbegebietes Langweid in nördlicher Ortsrandlage von Elsendorf an der B 301 auf Grund konkreter Nachfragen aus dem bestehenden Gewerbegebiet und nach langen Vorabstimmungen auch hinsichtlich der Grundstücksverfügbarkeit. Damit werden der Ausbau des zentralen Gewerbegebietsstandortes der Gemeinde Elsendorf und eine langfristige Entwicklungsperspektive möglich.

In der vorliegenden Planung wird der erste Bauabschnitt eines Gesamtkonzeptes aufgezeigt, das mittel- und langfristig in drei Bauabschnitten umgesetzt werden soll. Damit kann in Abhängigkeit der Nachfrage das Gewerbegebiet abschnittsweise realisiert und eine verträgliche, bedarfsgerechte Entwicklung gewährleistet werden. Grundlegendes Ziel der Planung ist eine an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Gewerbeentwicklung unter Berücksichtigung der vorhandenen topographischen und erschließungstechnischen Gegebenheiten.

Der Standort ist prädestiniert, da er an ein vorhandenes Gewerbegebiet anbindet, welches bereits infrastrukturell auf eine Erweiterung ausgelegt wurde. Zudem besticht die Fläche durch ihre unmittelbare Lage an der Bundesstraße 301 und der Nähe zur Autobahnanschlussstelle Elsendorf zur A93. Weitere Standortvorteile sind, dass der An- und Abfahrtsverkehr keine Wohnsiedlungsbereiche durchqueren muss und letztlich keine naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde Elsendorf ist sich dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der daraus resultierenden Verantwortung sehr wohl bewusst, auch im Hinblick darauf, landwirtschaftliche Nutzflächen für bauliche Zwecke in Anspruch zu nehmen. Andererseits aber hat sie dem Wohl der Gemeinde und seiner Bürger Rechnung zu tragen, indem sie zum einen ortsansässigen Unternehmen Erweiterungsmöglichkeiten anbietet und zum anderen Neuansiedlungen ermöglichen und damit Arbeitsplätze am Ort sichern möchte. Alternative Standorte im Gemeindegebiet sind nicht vorhanden, auch ergeben sich keine Nachverdichtungsmöglichkeiten in vergleichbarem Umfang, die dazu noch verfügbar wären. Da aber die Flächenverfügbarkeit am Standort gegeben ist und dieser sehr gute infrastrukturelle Vorteile bietet sowie an ein bereits vorhandenes Gewerbegebiet anknüpft, hat sich die Gemeinde für die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes entschieden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Im Zuge der Fortschreibung im Parallelverfahren wird der Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch die Aufstellung des Deckblattes Nr. 12 geändert und an die aktuelle Situation angepasst. Aufgrund der nun angestrebten Nutzung folgt die Ausweisung als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO.

3 PLANUNGSRECHTLICHE GEgebenHEITEN – PLANUNGSVORGABEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Das LEP enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein. Das Landesentwicklungsprogramm 2018 ordnet die Gemeinde Elsendorf nach den Gebietskategorien dem allgemeinen ländlichen Raum zu.

Der Gemeinde Elsendorf ist die gesetzliche Verpflichtung, Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, bekannt. Da es sich bei diesen Zielen um verbindliche Vorgaben handelt, die eine abschließende Abwägung enthalten, sind sie somit üblicherweise einer weiteren Abwägung nicht zugänglich.

Konkret ist zielbezogen Folgendes anzumerken:

3.1 **Flächensparen**

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Im Zuge der Planung wird die Versiegelung der auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.

3.2 **Innenentwicklung vor Außenentwicklung**

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Es sind keine ausreichenden innerörtlichen Potenziale für Gewerbeflächen entsprechend dem Bedarf in der Gemeinde Elsendorf vorhanden.

3.3 **Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot**

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Es handelt sich um einen angebundenen Standort.

5.1 **Wirtschaftsstruktur**

(G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft werden durch die Umsetzung der Planung verbessert.

5.4.1 **Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen**

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Flächen mit Acker- bzw. Grünlandzahlen zwischen 31 und 38, die somit deutlich unter dem Durchschnitt im Landkreis Kelheim (51 bzw. 43) liegen, so dass keine besonders hochwertigen Böden in Anspruch genommen werden.

3.2 Regionalplan

Die Gemeinde Elsendorf befindet sich in der Region 13 – Landshut – in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Das Planungsgebiet liegt teilweise im Regionalen Grünzug Nr. 15 *Abenstal nördlich Mainburg*. Im Osten grenzt das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet *Abenstal* an.



Quelle: <http://risby.bayern.de> (verändert KomPlan)

Folgende Ziele und Grundsätze werden dabei im Regionalplan festgelegt:

- 2.1.2.1 *(Z) In den regionalen Grünzügen sind vorrangig die zusammenhängenden Teile der freien Landschaft zu sichern.*
(G) Insbesondere sollen die ökologischen Freiraumfunktionen, die klimatischen Funktionen, die Erholungseignung, das Landschaftsbild mit seinen charakteristischen Landschaftsbestandteilen und die wasserwirtschaftlichen Funktionen erhalten und entwickelt werden.
- 2.1.2.2 *(Z) In den regionalen Grünzügen ist den Freiraumfunktionen gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit den jeweiligen Freiraumfunktionen nicht zu vereinbarenden Nutzungen Priorität einzuräumen.*

- 2.1.2.3 *(Z) Den nachfolgend bezeichneten regionalen Grünzügen werden folgende Freiraumfunktionen*
(S) Gliederung der Siedlungsräume,
(K) Verbesserung des Bioklimas und
(E) Erholungsvorsorge
zugeordnet:
15 Abenstal nördlich Mainburg (S) (K) (E).

Der Regionale Grünzug soll von stärkerer Siedlungstätigkeit freigehalten und von größeren Infrastruktureinrichtungen nicht unterbrochen werden. Laut Begründung des Regionalplanes sollen Maßnahmen vermieden werden, die dessen Wirksamkeit (gliedernde Wirkung, Verbesserung der Frischluftzufuhr und ökologische Ausgleichsfähigkeit) beeinträchtigen. Die raumordnerische Zielsetzung des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes formuliert, dass den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen soll. Die Abgrenzung der beiden Zielsetzungen des Regionalplanes erfolgt auf einer Maßstabsebene, die eine flächenscharfe Übertragung unmöglich macht. Die vorgesehene städtebauliche Entwicklung steht daher an der Grenze der Zielsetzungen auch angesichts der vorgenannten Gründe in Punkt 3.1 den regionalplanerischen Zielsetzungen nicht entgegen.

3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit D60 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten nach Ssymank und hier wiederum in der Untereinheit 062-A Donau-Isar-Hügelland nach ABSP.

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes werden im Arten- und Biotopschutzprogramm nachfolgende Aussagen hinsichtlich der Ziele zu Trockenstandorten definiert:

Ziele Trockenstandorte

Es lassen sich für den Geltungsbereich die Aussagen zur allgemeinen Förderung von Trockenstandorten durch Neuschaffung von mageren Ranken und Rainen, Magerwiesen, Wald- und Heckensäumen in den strukturarmen Ackerlandschaften des Landkreises, ausgehend von den Restbeständen bestehender Mager- und Trockenstandorte ableiten.

3.4 Biotopkartierung Bayern Flachland

Innerhalb des Planungsbereiches des Flächennutzungsplandeckblattes befinden sich folgende amtlich kartierten Biotope:

Im Südwesten Biotop Nr. 7236-0069-001, Baumhecke westlich Hartlmühle:

Am westlichen Rand der Abensau befindet sich an dem leicht nach Westen ansteigenden Hang an der B 301 eine Baumhecke. Östlich der Hecke breitet sich das Abenstal aus, mit einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Wiesenlandschaft sowie Äcker und Spargelfelder am leicht ansteigenden Rand der Aue. Westlich der Bundesstraße sind einige Industriebetriebe angesiedelt; dahinter liegt der ausgedehnte Dürnbucher Forst. Die Baumhecke besteht aus Eichen, Eschen, Birken, Berg-Ahorn und Spitz-Ahorn (15-22 m Höhe). In der Strauchschicht findet man aufkommende Gehölze, vor allem Berg-Ahorn, aber auch Spitz-Ahorn und Zitterpappel. Die Krautschicht ist teils grasig mit Kriechender Quecke, teils ruderal mit Gewöhnlichem Beifuß, gelegentlich tritt Brombeere oder Seegrass-Segge hinzu.

Im Nordosten Biotop Nr. 7236-0084-001, Hecke am Rand der Abensau nordwestlich Hartlmühle:

Nordwestlich Hartlmühle befindet sich am westlichen Rand der Abensau an einem ostexponierten Ranken eine Baumhecke. Der Ranken wird von Süden nach Norden höher, desgleichen nimmt die Hecke von Süden nach Norden an Höhe zu. Die Hecke liegt inmitten landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen. Vom Fuß des Rankens breiten sich nach Osten große Wiesenflächen in der Abensau aus, nach Westen schließen Äcker und vereinzelte Spargelfelder an den leicht ansteigenden Hängen an. Im Norden besteht die Hecke aus mächtigen Eichen mit einer Höhe von ca. 25 m, mit Zitterpappeln und Buchen in einer zweiten Baumschicht. Nach Süden schließen niedrigere Spitz-Ahorn, Eichen, Vogelkirschen und Traubenkirschen an (8-12 m Höhe). In der Strauchschicht wachsen Holunder, Pfaffenhütchen, Vogelbeere und Esche. Die Krautschicht ist eutrophiert mit überwiegend Brennnessel, im Südteil ist Kriechende Quecke eingemischt.

Beide Biotope bleiben vollständig erhalten.

3.5 Artenschutzkartierung

Innerhalb des Geltungsbereiches und auch in der näheren Umgebung sind keine Fundpunkte der Artenschutzkartierung verzeichnet.

3.6 Aussagen zum Artenschutz

Es fanden keine faunistischen Kartierungen im Zuge des vorliegenden Planaufstellungsverfahrens zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange statt. Aufgrund der standörtlichen Bedingungen des Planungsbereiches selbst, der einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, wird davon ausgegangen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorliegen, sofern die unvermeidlichen Eingriffe, wie das Abschieben der Oberböden außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern, wie z.B. Feldlerche, erfolgen.

Bei Einhaltung dieser Zeiten wird davon ausgegangen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden.

4 VERKEHR

Örtlicher/ Überörtlicher Straßenverkehr

Der Geltungsbereich des zukünftigen Gewerbegebietes grenzt unmittelbar an die überörtliche Verkehrsstrasse Bundesstraße B 301 an. Über diese besteht Anbindung an die Bundesautobahn BAB 93 an der Anschlussstelle Elsendorf, die sich ca. 600 m südlich befindet. Erschlossen wird das Planungsgebiet zum Einen aus Süden durch Verlängerung der bestehenden Erschließungsstraße Langweid, zum Anderen durch eine neu zu errichtende Zufahrt von der B 301 im Nordwesten.

Öffentlicher Personennahverkehr - ÖPNV

Elsendorf ist an das Busliniennetz des Landkreises Kelheim angeschlossen. Die nächste Bushaltestelle befindet sich in Elsendorf in ca. 700 m Entfernung.

5 IMMISSIONSSCHUTZ

Bei vorliegender Planungssituation handelt es sich die Entwicklung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO im Nordwesten von Elsendorf im Anschluss an bestehende Gewerbegebiete und die B 301. Auf Grund des Standortes sind keine Einschränkungen zu erwarten. Ein Immissionsgutachten wird zum Entwurfsverfahren bereitgestellt.

5.1 Straßenverkehrslärm

Das Planungsgebiet liegt an der Bundesstraße B301. Mit immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen auf das Gewerbegebiet ist zu rechnen.

5.2 Gewerbelärm

Ein Immissionsgutachten wird zum Entwurfsverfahren bereitgestellt.

5.3 Sport- und Freizeitlärm

Sport- und Freizeitanlagen sind im Umfeld nicht vorhanden, eine Beurteilungsrelevanz ist somit nicht gegeben.

5.4 Geruchsimmissionen

Negative Auswirkungen angrenzender gewerblicher bzw. landwirtschaftlicher Nutzungen auf das geplante Gewerbegebiet sind aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten nicht zu erwarten, bzw. spielen aufgrund der Nutzung der Planungsfläche als Gewerbegebiet in vorliegendem Fall keine Rolle.

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die damit unter Umständen verbundenen zeitlich auftretenden Emissionen sind zu dulden.

6 VER- UND ENTSORGUNG

6.1 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser in der Gemeinde Elsendorf erfolgt durch den Zweckverband Hallertau und ist sichergestellt. Die Erschließung der Grundstückspartellen ist mit dem Versorgungsträger rechtzeitig abzustimmen.

6.2 Schmutzwasserbeseitigung

Die Entwässerung des ersten Bauabschnittes erfolgt im Trennsystem und ist nach Süden ausgerichtet. Entsprechend erfolgte die Abgrenzung des Geltungsbereiches. Die Bauabschnitte zwei und drei entwässern hingegen nach Norden bzw. Osten, ebenfalls im Trennsystem. Im Zuge des weiteren Verfahrens erfolgt eine detaillierte Regelung durch ein Entwässerungskonzept für das ein Ingenieurbüro beauftragt wird. Hierin ist die gesamte Niederschlagswasserbeseitigung in Bezug auf die geplanten Entwässerungseinrichtungen im Planungsgebiet aufzuzeigen und entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der Fachbehörde.

Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt im freien Gefälle über einen neuen Schmutzwasserkanal in der Erschließungsstraße, welcher an den bestehenden Schmutzwasserkanal im Gewerbegebiet Langweid anknüpft. Über diesen wird das Schmutzwasser dem Mischwasserkanal (Verbindungssammler Elsendorf – Train) zugeleitet, welcher westlich der Abens im Bereich der Flutmulde verläuft.

Eine Klärung der anfallenden Abwässer erfolgt in der mechanisch-biologischen Kläranlage in der Gemeinde Train.

6.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Am Standort des Planungsgebietes ist keine Versickerung des Niederschlagswassers möglich. Zudem erfordert das, innerhalb des Geltungsbereiches von West nach Ost abfallende Gelände eine differenzierte Ableitung des Oberflächenwassers. Die Grundstücke westlich der Erschließungsstraße entwässern im freien Gefälle über einen in der Straße neu zu verlegenden Regenwasserkanal, der in den bestehenden Regenwasserkanal im Gewerbegebiet Langweid anschließt. Das Oberflächenwasser auf den Grundstücken östlich der Erschließungsstraße hingegen, wird zunächst in ein offenes Gerinne eingeleitet, welches zwischen den betreffenden Bauflächen und dem Geltungsbereich neu angelegt wird. In der Folge wird es entlang der Flurstücksgrenze 2005 / 2006 verrohrt weitergeführt, bevor es schließlich das Wasser in den Graben im Flurstück 2003 einleitet. Über diesen gelangt es in die Abens.

6.4 Grundwasser

Detaillierte Aussagen über die Grundwasserverhältnisse können derzeit nicht getroffen werden, da keine Berechnungen bzw. wasserwirtschaftlichen Nachweise vorliegen. Die Grundwasseroberfläche dürfte jedoch aufgrund der topografischen Verhältnisse ausreichend tief liegen.

Aufgrund der Untergrundverhältnisse und Topografie muss jedoch bei Erd- und Gründungsarbeiten im Zuge der Baumaßnahmen mit zeitlichen Schichtwasseraustritten gerechnet werden. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind im Zuge der Ausführung durch die Bauwerber zu treffen.

Bei der Freilegung von Grundwasser besteht eine Anzeigepflicht gemäß § 49 WHG bzw. eine Erlaubnis mit Zulassungsfiktion gemäß Art. 70 BayWG.

Der Vorhabensbereich liegt nicht innerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

6.5 Hochwasser

Im Betrachtungsraum selbst sind keine permanent oder periodisch wasserführenden natürlichen Oberflächengewässer vorhanden.

Nach dem *Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern* bestehen weder Überschwemmungsgebiete noch wassersensible Bereiche im Eingriffsbereich. Gefahren durch Starkregenereignisse und hohe Grundwasserstände können auch abseits von Gewässern auftreten. Grundsätzlich muss daher überall in Bayern mit diesen Gefahren gerechnet werden, auch wenn diese im Informationsdienst nicht flächendeckend abgebildet werden können.

Im Osten grenzt das Überschwemmungsgebiet der Abens an und wird in einem kleinen Teilbereich durch den Geltungsbereich der Gesamtentwicklung tangiert. Dieser Bereich wird als öffentliche Grünfläche ausgebildet.

Bei Starkniederschlägen/ Schneeschmelze ist aufgrund der Topographie wild abfließendes Wasser nicht auszuschließen. Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab-/ umgeleitet werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Vorkehrungen zum Schutz zu treffen.

6.6 Energieversorgung

Die elektrische Versorgung des Baugebietes erfolgt durch die:

Bayernwerk AG
Eugenbacher Str. 1
84032 Altdorf

Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen müssen mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich o.g. Dienststelle mitgeteilt werden.

Die Anschlüsse der einzelnen Gebäude erfolgen mit Erdkabel. Die Kabelverlegung erfolgt in der Regel im Gehweg, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand. Bei der Errichtung der Bauten sind Kabeleinführungen vorzusehen.

Zur Versorgung des Baugebietes sind Niederspannungserdkabel und Verteilerschränke erforderlich. Für die Unterbringung dieser Leitungen und Anlagen in den öffentlichen Flächen ist die Richtlinie für die Planung DIN 1998 zu beachten.

Inwiefern für die elektrische Erschließung der Erweiterung des Dorfgebietes die Errichtung einer zusätzlichen Trafostation erforderlich wird, ist im nachgeschalteten Verfahren mit dem Energieversorger abzustimmen.

Allgemeine Hinweise

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist das Versorgungsunternehmen zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden. Soweit Baumpflanzungen erfolgen, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln freizuhalten. Lässt sich dieser Abstand nicht einhalten, sind im Einvernehmen mit dem Energieträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Es geht hier nicht nur um die Verhinderung von Schäden durch Pflanzarbeiten, sondern auch um zu befürchtende Spätfolgen durch Bäume bzw. Baumwurzeln mit erschwertem Betrieb, Überwachung und Reparatur von unterirdischen Versorgungsanlagen. In jedem Fall ist ein Zusammenwirken der Beteiligten erforderlich. Pflanzungen von Sträuchern im Bereich von Erdkabeln sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden. Bei Annäherungen ist eine Verständigung erforderlich, damit die Pflanztiefe sowie die Sträucherart und deren Wurzelverhalten hinsichtlich der unterirdischen Versorgungsanlage überprüft werden kann.

Das *Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Soweit erforderlich, sind notwendige Straßenbeleuchtungsmasten und Kabelverteilerschächte auf Privatgrund zu dulden.

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

6.7 Abfallentsorgung

Die Müllabfuhr erfolgt regelmäßig durch ein privates Abfuhrunternehmen. Die Müllbeseitigung bzw. Verwertung erfolgt zentral auf Landkreisebene. Auf den einzelnen Bauquartieren sind ausreichende Flächen für Abfallbehälter bereitzustellen. Der Bauschutt aus dem Gemeindegebiet ist in der Bauschuttdeponie bei Haunsbach zu lagern, ein gemeindlicher Wertstoffhof für die Gemeinden Elsendorf und Aigsbach liegt auf derselben Fläche.

6.8 Telekommunikation

Deutsche Telekom AG

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie der Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließung im Planungsbereich der

Deutschen Telekom AG, T-Com

TI NL/ PTI22Süd

Siemensstraße 20

84030 Landshut

so früh wie möglich schriftlich angezeigt werden.

Die Verlegung der erforderlichen Leitungstrassen hat dabei unterirdisch zu erfolgen, wobei zum entsprechenden Zeitpunkt Abstimmungen zwischen Gemeinde und Leitungsträger erfolgen und entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Im Zuge der Planungen ist dabei zu berücksichtigen, dass in allen Straßen und Gehwegen gegebenenfalls geeignete und ausreichende Trassen für die Telekommunikationsanlagen vorzusehen sind.

7 ALTLASTEN

Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind der Gemeinde Elsendorf nicht bekannt.

8 DENKMALSCHUTZ

8.1 Bodendenkmäler

Die Erfassung der Bodendenkmäler hat zum Ziel, noch vorhandene Spuren und Objekte menschlichen Lebens und Handelns früherer Generationen in der Landschaft zu dokumentieren und zu erhalten. Eine Gefährdung der Bodendenkmäler liegt grundsätzlich in der baulichen Veränderung und den damit im Zuge der Gründungsmaßnahmen erforderlichen Bodenumlagerungen sowie der Überbauung.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, dokumentiert für den vorliegenden Geltungsbereich **keine** Bodendenkmäler.

Das Bodendenkmal mit der Aktennummer D-2-7236-0010 (Siedlung der frühen Bronzezeit) grenzt jedoch im Norden an. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich im Geltungsbereich oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler in der Erde befinden, sind die Bauträger und die ausführenden Baufirmen ausdrücklich auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 bis 2 DSchG hinzuweisen:

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

8.2 Baudenkmäler

Die Unterschutzstellung von Baudenkmälern ist erforderlich, um vielfältige, aus anderen Geschichtsquellen zum Teil nicht erschließbare Informationen über die Entstehungszeit des Denkmals und über die später auf es wirkenden Epochen zu erhalten. Baudenkmäler stellen auf Grund der Originalität ihrer Substanz, den unverkennbaren Merkmalen alter handwerklicher oder historischer Fertigung und den erkennbaren Altersspuren einer meist wechselvollen Biographie, aussagekräftige Geschichtszeugnisse dar, die ein öffentliches Interesse an der Erhaltung begründen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes selbst sowie dessen Umgriff oder in direkter Sichtbeziehung sind **keine** Baudenkmäler registriert.

9 BRANDSCHUTZ

Bezüglich des vorbeugenden baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplanungen die allgemeinen Bestimmungen gemäß den geltenden Vorschriften sowie der BayBO einzuhalten.

Insgesamt gesehen ist der abwehrende Brandschutz sowie die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen entsprechend Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sicherzustellen.

Der kommunalen Feuerwehr stehen insgesamt ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung, um den Anforderungen der gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

Im Einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

- Bauliche Anlagen müssen über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein.
- Die Flächen für die Feuerwehr auf den Grundstücken, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen, einschließlich der Zufahrten müssen entsprechend ausgeführt werden. (DIN 14090, Flächen für die Feuerwehr)
- Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass der so genannte Wendehammer auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar ist. (Durchmesser 18 Meter)
- Jeder Aufenthaltsraum muss bei Gefahr auf zwei Wegen verlassen werden können. Wenn die Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 Meter über dem Gelände liegt, müssen entweder mindestens zwei voneinander unabhängige Treppenträume oder ein Sicherheitstreppehaus vorgesehen werden.
- Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr anleiterbar sein. Bei liegenden Dachfenstern bestehen Bedenken.
- Hydranten sind nach DIN 3222 mit B-Abgängen zu versehen. Der Abstand der Hydranten soll im Bereich zwischen 100-200 Meter liegen.
- Die Wasserversorgung ist so auszulegen, dass bei gleichzeitiger Benutzung von zwei nächstliegenden Hydranten (Über- oder Unterflur) ein Förderstrom von mindestens 800 ltr/min über 2 Stunden bei einer Förderhöhe von 1,5 bar erreicht wird.
- Die Hydranten sind außerhalb des Trümmerschattens am Fahrbahnrand zu errichten.
- Die Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehr muss jeweils den Erfordernissen angepasst sein.

10 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

10.1 Bestandsbeschreibung

Naturraum

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit D60 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten nach Ssymank und hier wiederum in der Untereinheit 062-A Donau-Isar-Hügelland nach ABSP.

Geologie/ Relief

Der Planungsbereich ist entsprechend der geologischen Karte (M 1:500.000) geprägt durch Obere Süßwassermolasse.

Der Geltungsbereich der Gesamtentwicklung ist südost- bis nordostorientiert und fällt von ca. 410 m ü.N.N im Südwesten um ca. 17 m auf ca. 392 m ü.N.N im Nordosten.

Boden

Im Planungsbereich bestehen nach der Bodenschätzungsübersichtskarte Acker- bzw. Grünlandzahlen zwischen 31 und 38, die somit deutlich unter dem Durchschnitt im Landkreis Kelheim (51 bzw. 43) liegen, so dass keine besonders hochwertigen Böden in Anspruch genommen werden.

Vegetationsbestand

Innerhalb des Planungsbereiches des Flächennutzungsplandeckblattes befinden sich folgende amtlich kartierten Biotope:

Im Südwesten Biotop Nr. 7236-0069-001, Baumhecke westlich Hartlmühle:

Am westlichen Rand der Abensaue befindet sich an dem leicht nach Westen ansteigenden Hang an der B 301 eine Baumhecke. Östlich der Hecke breitet sich das Abenstal aus, mit einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Wiesenlandschaft sowie Äcker und Spargelfelder am leicht ansteigenden Rand der Aue. Westlich der Bundesstraße sind einige Industriebetriebe angesiedelt; dahinter liegt der ausgedehnte Dürnbucher Forst. Die Baumhecke besteht aus Eichen, Eschen, Birken, Berg-Ahorn und Spitz-Ahorn (15-22 m Höhe). In der Strauchschicht findet man aufkommende Gehölze, vor allem Berg-Ahorn, aber auch Spitz-Ahorn und Zitterpappel. Die Krautschicht ist teils grasig mit Kriechender Quecke, teils ruderal mit Gewöhnlichem Beifuß, gelegentlich tritt Brombeere oder Seegrass-Segge hinzu.

Im Nordosten Biotop Nr. 7236-0084-001, Hecke am Rand der Abensaue nordwestlich Hartlmühle:

Nordwestlich Hartlmühle befindet sich am westlichen Rand der Abensaue an einem ostexponierten Ranken eine Baumhecke. Der Ranken wird von Süden nach Norden höher, desgleichen nimmt die Hecke von Süden nach Norden an Höhe zu. Die Hecke liegt inmitten landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen. Vom Fuß des Rankens breiten sich nach Osten große Wiesenflächen in der Abensaue aus, nach Westen schließen Äcker und vereinzelte Spargelfelder an den leicht ansteigenden Hängen an. Im Norden besteht die Hecke aus mächtigen Eichen mit einer Höhe von ca. 25 m, mit Zitterpappeln und Buchen in einer zweiten Baumschicht. Nach Süden schließen niedrigere Spitz-Ahorn, Eichen, Vogelkirschen und Traubenkirschen an (8-12 m Höhe). In der Strauchschicht wachsen Holunder, Pfaffenhütchen, Vogelbeere und Esche. Die Krautschicht ist eutrophiert mit überwiegend Brennnessel, im Südteil ist Kriechende Quecke eingemischt.

Beide Biotope bleiben vollständig erhalten.

Das übrige Planungsgebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen stellen sich mit Ausnahme der naturnahen Strukturen in Randlege (biotopkartierte Hecken, Gehölzjungwuchs, Altgrasbestände, Einzelbaum) strukturarm dar. Aufgrund der überwiegend intensiven Nutzung und des Eintrags an Dünge- und Pflanzenschutzmittel liegen keine ausgeprägten Lebensraumfunktionen sowie nur ein geringes Entwicklungspotential hinsichtlich gefährdeter Pflanzenarten vor. Die vorhandenen Gehölzbestände bleiben vollständig erhalten. Im Betrachtungsraum sind bisher weder schützenswerte, noch lokal bis landesweit bedeutsame Pflanzenarten bekannt oder im Zuge der Bestandsaufnahme als Zufallsfunde entdeckt worden.

10.2 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auszugleichen. Dies trifft im Zuge dieses Deckblattes nur für den Bereich der geplanten Siedlungsgebietserweiterung am nördlichen Ortsrand zu.

Das Kompensationserfordernis ergibt sich aus der Überlagerung der Wertigkeit der betroffenen Grundflächen mit der Eingriffsschwere. Durch diese Überlagerungen ergeben sich Teilbereiche unterschiedlicher Beeinträchtigungsintensität, die jeweils flächenmäßig zu ermitteln sind und die weitere Berechnungsgrundlage darstellen.

Der anzusetzende Kompensationsfaktor ergibt sich aus vorgegebenen Spannen, aus denen er in Abhängigkeit des Umfangs und der Qualität der am Eingriffsort durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen für den vorliegenden Planungsfall bestimmt wird.

In nachfolgender Tabelle ist die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs überschlägig ermittelt. Die Details hierzu sind auf der Ebene der nachfolgenden Bebauungs-/ Grünordnungspläne zu klären.

FLÄCHENGRÖSSE (gerundet in m ²)	FAKTOR (Spanne je nach tatsächlich möglicher Vermeidungsmaß- nahmen)	AUSGLEICHSBEDARF (Spanne in m ²)
93.820	0,3 – 0,6	28.146 – 56.292

Je nach im Detail möglichen Verminderungsmaßnahmen beträgt der voraussichtlich erforderliche Kompensationsbedarf zwischen 28.146 – 56.292 m². Im Einzelnen ist dies auf Ebene der detaillierten Bebauungs- / Grünordnungspläne zu ermitteln. Die Zuordnung der Ausgleichsflächen erfolgt ebenfalls auf dieser Planungsebene.

10.3 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ein Umweltbericht erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Kommune in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Erarbeitung des Umweltberichtes parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes *GE Langweid II BA I* und des Deckblattes Nr. 12 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan und dient somit gleichzeitig als Planungsgrundlage für das laufende Bauleitplanverfahren.

Hinsichtlich der darin gewonnenen Erkenntnisse wird auf den gemeinsamen *Umweltbericht nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan GE Langweid II BA I und zum Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan Deckblatt Nr. 12* verwiesen, der den Verfahrensunterlagen beiliegt.

11 VERFAHRENSHINWEISE

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsendorf hat in der Sitzung vom 08.01.2019 die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beschlossen.

Für das Deckblatt mit der Nr. 12 in der Fassung vom 08.01.2019 werden die Vorentwurfsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Als Frist zur Abgabe einer Stellungnahme für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde ein Zeitraum von vier Wochen vom 27.05.2019 bis 27.06.2019 festgelegt.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 12 in der Fassung vom _____. wurde gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.

Der Feststellungsbeschluss in der Fassung vom _____ erfolgte am _____.

Im Zuge des Planaufstellungsverfahrens zur Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Elsendorf, wurden folgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für ländliche Entwicklung
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
- Landesbund für Vogelschutz
- Deutsche Post AG Bauen GmbH
- Bayernwerk AG Netzcenter Altdorf
- Bayernwerk AG Netzcenter Pfaffenhofen
- Telekom Deutschland GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Energienetze Bayern GmbH & Co.KG
- Erdgas Südbayern GmbH
- Handwerkskammer
- Industrie- und Handelskammer
- Landratsamt Kelheim:
 - Abteilung Bauplanungsrecht
 - Abteilung Städtebau
 - Abteilung Immissionsschutz
 - Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege
 - Abteilung Wasserrecht
 - Abteilung Gesundheitswesen
 - Abteilung Feuerwehrwesen/ Kreisbrandrat
 - Abteilung Abfallrecht – kommunal
 - Abteilung Abfallrecht – staatlich
 - Abteilung Kreisstraßenverwaltung
 - Abteilung Straßenverkehrsrecht
- Regierung von Niederbayern:
 - Höhere Landesplanung
- Regionaler Planungsverband Region 13 Landshut
- Staatliches Bauamt Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Zweckverband Wasserversorgung Hallertau
- Nachbarkommunen:
 - Stadt Mainburg
 - VG Mainburg – Gemeinde Aiglsbach
 - VG Mainburg – Gemeinde Attenhofen
 - VG Siegenburg – Gemeinde Train
 - VG Siegenburg – Gemeinde Wildenberg

In allen nicht angesprochenen Belangen bleibt der rechtswirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Elsendorf mit den Deckblättern Nr. 01 bis 11 unberührt.

12 VERWENDETE UNTERLAGEN

LITERATUR

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (1999): Landschaftsentwicklungskonzept Region Landshut. München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft; Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – ein Leitfaden. Ergänzte Fassung. München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Kelheim. München

GESETZE

BAUGESETZBUCH [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BauNVO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

BAYERISCHE BAUORDNUNG [BayBO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist

GEMEINDEORDNUNG [GO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ [BNatSchG] vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR [Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG] vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist

WASSERHAUSHALTSGESETZ [WHG] vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

BAYERISCHES WASSERGESETZ [BayWG] vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21.02.2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER [Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG] Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist

SONSTIGE DATENQUELLEN

Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web): <http://fisnat.bayern.de/finweb/>

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat - Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP): <https://www.landentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/landesentwicklungs-programm-bayern>

Bayern Atlas - Onlineangebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

Rauminformationssystem Bayern: <http://risby.bayern.de/>

Regionaler Planungsverband Landshut – Regionalplan Region Landshut: <http://www.region.landshut.org>

Umweltatlas Bayern: <http://www.umweltatlas.bayern.de>